

Enthält keine Betriebs-  
und Geschäftsgeheimnisse



1&1 Telecom GmbH

1

Elgendorfer Straße 57  
56410 Montabaur  
Germany  
Fon +49 2602 96-0  
Fax +49 2602 96-1010  
www.1und1telecom.de  
info@1und1.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Sebastian Jorns  
Expert Regulatory Affairs  
Carrier Management

Sebastian.jorns@1und1.de  
Phone: +49 2602 96 1608  
Mobil: +49 172 3583122

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Montabaur, 04.05.2016

BK3c-16/005: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf wegen der Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung monatliche Überlassungsentgelte)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.04.2016 wurde der Konsultationsentwurf zu o.g. Verfahren veröffentlicht. Im Folgenden nimmt die 1&1 Telecom GmbH (1&1), ergänzend zu den in diesem Verfahren bereits abgegebenen Schriftsätzen, Stellung.

Die von der Beschlusskammer gewählte Herangehensweise zur Ermittlung der monatlichen TAL Entgelte ist nicht vereinbar mit der EU-Empfehlung und führt zu einer Verzögerung des Breitbandausbaus. Dieses ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen.

## 1. Anwendung der EU-Empfehlung

Die 1&1 hält – auch nach Würdigung der Argumentation der Beschlusskammer - daran fest, dass eine vollumfängliche Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission über eine einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU, im Folgenden EU-Empfehlung) vom 11.09.2013 in diesem Verfahren geboten ist. Nur eine vollständige Umsetzung der Richtlinie ist vereinbar mit den Zielen des § 2 TKG und hier insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG, Beschleunigung des Breitbandausbaus.

Eine sachrichtige, bzw. vollständige Umsetzung der EU-Empfehlung hätte so auch zu einer deutlichen Absenkung der Entgelte geführt.

Der Beschluss wendet allerdings die EU-Empfehlung nur insoweit an, dass vollständig abbeschriebene, wiederverwendbare Anlagegüter kostenseitig nicht mehr berücksichtigt werden. Im Übrigen bleibt die EU-Empfehlung unberücksichtigt. Wiederverwertbare bauliche Anlagen, welche nicht komplett abgeschrieben sind, werden beispielsweise weiterhin nach den Brutto Wiederbeschaffungskosten bewertet. Dies wird von der Beschlusskammer unter anderem damit gerechtfertigt, dass das derzeit angewandte Kostenmodell aufgrund der Erfüllung der Kriterien von Ziffer 40 der EU-Empfehlung beibehalten werden könne, da nur minimale Anpassungen an dieser Kostenrechnungsmethode erforderlich seien. Die Beschlusskammer vertritt folglich die - ansonsten nur von Telekom im Verfahren vorgetragene - Auffassung, dass das gewählte Vorgehen mit Ziffer 40 der EU-Empfehlung vereinbar sei.

Diese Auffassung teilt 1&1 nicht. Wie bereits in der Stellungnahme vom 18.03.2016 dargelegt, stellt die Berücksichtigung von nicht-replizierbaren Positionen eine wesentliche Änderung an der bisherigen Kostenrechnungsmethode dar, weil vom reinen Wiederbeschaffungsansatz abgerückt wird. Die durch die Beschlusskammer angewandte Methode widerspricht somit bereits im Kern den Kriterien der Ziffer 40, da hier in keiner Weise berücksichtigt wird, dass bestimmte Infrastrukturanlagen im Wettbewerbsprozess nicht repliziert werden dürften.

Auch mit Blick auf den in anderen Verfahren (Vectoring II, BK3-15/004) als besonders entscheidungsrelevant herangezogenen § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG, erscheint uns eine solche Auslegung ebenfalls fragwürdig. Wurde doch durch alle Verfahrensbeteiligte (außer Telekom) glaubhaft vorgetragen, dass gerade die konsequente Umsetzung der EU-Empfehlung einen positiven Einfluss auf den Breitbandausbau haben würde.

Insofern ist eine konsequente Umsetzung der EU-Empfehlung durchzuführen. Auch eine tiefgehende Auseinandersetzung der BNetzA mit dem von 1&1 vorgelegtem Gutachten von Neumann/Vogelsang, welches o.g. Aspekte vertieft aufgreift, ist in diesem Kontext geboten.

## **2. Architektur des Referenznetzes**

Entscheidend bei der Berechnung der Entgelte ist die Frage nach der Referenznetzarchitektur.

Die Beschlusskammer nutzt ein Kostenmodell, welches ein reines Kupfernetz als Referenznetzarchitektur der Berechnung zugrunde legt. Die Beschlusskammer geht dabei aber davon aus, dass eine solche Netzarchitektur ebenfalls einem FTTH Netz zugrunde gelegt werden könne (S.43ff). Somit wird argumentiert, dass unter Nutzung des Kupfernetzmodells ein FTTH Netz kalkulierbar wäre.



Dieses erscheint 1&1 wenig plausibel, da beispielsweise ein effizientes Glasfasernetz andere – zu definierende – Aggregationsebenen hat, als ein Kupfernetz. Mit dem angewandten Kostenmodell ist folglich kein FTTH Netz abbildbar und wird daher auch nicht abgebildet.

Zudem wird bei einer solchen Herangehensweise die nationale Situation - zu Lasten der ausbauenden Wettbewerber - ignoriert. Die Annahme eines FTTH Netzes führt insbesondere zu abweichenden (höheren) Kosten bei der KVz-TAL - welche im derzeitigen Investitionswettbewerb eine tragende Rolle spielt -, da beispielsweise das Verzweigerkabel als nicht wiederverwendbares Asset klassifiziert wird. Wie in dem eingebrachten Gutachten dargelegt, ist gestuft vorzugehen und im ersten Schritt entsprechend der dominanten Netzarchitektur in Deutschland ein FTTC-Netz als Referenznetzarchitektur zu wählen.

Auch die eigene Darlegung der Beschlusskammer spricht aus unserer Sicht dafür. Das Verzweigerkabel wird als nicht wiederverwendbar bei einem FTTH Ausbau angenommen. Dieses erscheint mit Blick auf FTTH soweit richtig. Bei der Annahme einer FTTC Netzarchitektur, welche auch nach Ausführung der Beschlusskammer auf S. 28 des Konsultationsentwurfes in Deutschland aktuell die NGA Netzarchitektur des Incumbents darstellt, trifft dies allerdings nicht zu. Hier ist das Verzweigerkabel elementarer Bestandteil und wäre somit nach dem Restbuchwert zu bewerten. Dieses würde in der Folge zu einer Senkung der KVz TAL Entgelte führen (s. auch S.29, Konsultationsentwurf).

Die durch die Beschlusskammer getroffene Annahme, dass ein Netzmodell gemäß EU-Empfehlung diesen kostensenkenden Effekt nicht abbilden würde, erschließt sich uns nicht.

Auch wenig überzeugend ist die sehr kurz gefasste Behauptung, dass eine Absenkung des KVz TAL Entgeltes sich negativ auf die NGA Investitionen auswirken würde (S. 29 Konsultationsentwurf). Im Verfahren wurde gerade auch durch ausbauende Unternehmen eine andere Kausalität dargelegt.

Das Ansetzen einer FTTC Netzarchitektur ist daher unabdingbar.

### **3. Annuitätenmethode**

Die von der Beschlusskammer getroffene Annahme auf S. 63ff, dass bei noch nicht vollständig abbeschriebenen Anlagegütern anstelle der durch die EU-Empfehlung nahegelegten Restbuchwert-Methodik, der Wiederbeschaffungsansatz verbunden mit der Annuitätenmethode gewählt werden könne, ist nicht nachvollziehbar und wurde auch in der umgesetzten Form nicht durch das Gutachten, welches 1&1 in das Verfahren eingebracht hat, angeregt.

Nach unseren Berechnungen liegt bei der Annuitätenformel das durchschnittliche gebundene Kapital bei einem 20 Jahres Zeitraum etwa 25% höher als die angenommen 50% (bei 40 Jahren, ca. +40%).

Daher kann nicht das WIK Modell, wie von der Beschlusskammer angenommen, herangezogen werden um der EU-Empfehlung zu genügen. Das gebundene Kapital wird tendenziell überschätzt.

#### 4. Beilauf

Bezüglich der Bewertung des internen Beilaufs und der damit verbunden Kostenallokation hat die Beschlusskammer im Vergleich zu der gängigen Spruchpraxis die Systematik geändert (S. 62). Nunmehr werden DSL basierte Anschlüsse unabhängig des Übertragungsmediums im Hauptkabel (Kupfer oder Glas) bei der Kostentragung gleich behandelt, d.h. die Kosten werden anhand der Kundenzahl und nicht anhand der physikalischen Trassenutzung verteilt. Der hieraus resultierende Allokationseffekt wird allerdings nicht weiter ausgeführt.

Aus Sicht 1&1 erscheint dieses mit Blick auf die nahezu unveränderte Höhe der HVt TAL Entgelte verwunderlich, wäre doch anzunehmen, dass mit dieser Herangehensweise ein „Entgelt-Tragungsshift“ im erheblichen Ausmaß auf die VDSL Bitstrom Layer 2 und Layer 3 Transportleistung, sowie aber auch auf die VDSL Kunden der Telekom erfolgt.

Im Weiteren darf diese neue Verteilungslogik nicht auf den internen Beilauf von Mietleitungen angewandt werden. Eine kundenbasierte Zuteilung würde bei der Kostenallokation zwischen DSL und Mietleitungen zu einem Ungleichgewicht zu Lasten der DSL bzw. TAL Nachfrager führen. Bei der Kostenverteilung sind Mietleitungen entsprechend der relativen Trassenmitnutzung zu berücksichtigen, alleine schon um die Konsistenz zum Breitbandmodell zu wahren.

Anhand der relativ kurzen Ausführung hierzu ist unklar, inwieweit oben genannte Aspekte bei der Entgeltfindung berücksichtigt wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere, in diesem Verfahren bereits abgegebenen, Stellungnahmen sowie auf die Beiträge in den öffentlichen-mündlichen Verhandlungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sebastian Jorns  
Expert Regulatory Affairs

  
Marie-Christine Ulmen  
Regulatory Counsel